

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Abfallbewirtschaftung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 6 Bioabfälle	§ 6 Bioabfälle
<p>(4) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind insbesondere Exkreme[n]te von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von fleischfressenden Kleinsäugetern (auch nicht mit Einstreu) sowie rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen. Gleiches gilt für auch für kompostierfähige Plastiktüten (Bioplastik). Diese sind mit dem Restabfall gem. § 17 bereitzustellen.</p>	<p>(4) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind insbesondere Exkreme[n]te von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren sowie rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen. Diese sind mit dem Restabfall gemäß § 17 bereitzustellen. Das Verbot gilt auch für kompostierfähige Plastiktüten (Bioplastik) und für die sogenannten „Keimlingsbeutel“, selbst wenn sie nach DIN EN 13432 oder nach DIN EN 14995 zertifiziert sind und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden. Eine Pflicht zur Leerung fehlbefüllter Abfallbehälter besteht nicht.</p>